



**Strafgericht
des Kantons Basel-Stadt
Einzelgericht**



Strafgericht
ES 2020 254

ES. 2020.254

URTEIL

vom 2. Juni 2020

Mitwirkende

Präsident Dr. René Ernst,
Gerichtsschreiberin BLaw Catherine Egli (Vol.)

Beteiligte

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Anklägerin

vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Carola Eigenheer

██████████, geb. ██████████
c/o Unterkunft des Asylbereichs,
██████████

Beschuldigte Person

vertreten durch MLaw Angela Agostino
Albietz Anwälte, Baselstrasse 11,
Postfach 722, 4125 Riehen

Amtliche Verteidigerin

(Berufung angemeldet)

Gegenstand

Anklageschrift vom 6. November 2019

betreffend rechtswidrige Einreise und Vergehen gegen das Waffen-
gesetz

Sachverhalt

Im Strafbefehl vom 6. November 2019 geht die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt von folgendem Sachverhalt aus (Akt. S. 54 f.):

Die beschuldigte Person reiste am 13. August 2019, um 19:15 Uhr, von Frankreich kommend bei Basel ohne über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und ohne über ein erforderliches Visum zu verfügen rechtswidrig in die Schweiz ein, wo sie beim Grenzübergang Bahnhof SNCF in Basel einer Kontrolle unterzogen wurde. Dabei war die beschuldigte Person bei ihrer Einreise in die Schweiz unberechtigtweise im Besitze eines CS-Tränengassprays, welchen sie im Slip mit sich führte.

Anträge

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch lic. iur. C. Eigenheer (bzw. lic. iur. M. Kiefer), hält mit Schreiben vom 15. Mai 2020 am Strafbefehl fest und beantragt, der Beschuldigte sei der rechtswidrigen Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (nachfolgend AIG) und des Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes (nachfolgend WG) schuldig zu erklären und unter Einbezug der von der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf mit Urteil vom 9. Juli 2019 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 120 Tagen als Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 140 Tagen zu verurteilen. Hingegen sei auf den Widerruf des mit Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Winterthur vom 19. Juli 2019 bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von 14 Tagen zu verzichten und es seien keine Ersatzmassnahmen anzuordnen. Der sichergestellte CS-Tränengasspray sei einzuziehen. Ausserdem seien die Verfahrenskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Strafbefehl, Akt. S. 54 f.; Überweisung, Akt. S. 71).

Demgegenüber beantragt die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten, ihn vollumfänglich freizusprechen. Weiter stellt die Verteidigung den Antrag, dass dem Beschuldigten für die Inhaftierung ohne rechtskräftigen Strafbefehl gestützt auf Art. 431 der Strafprozessordnung (nachfolgend: StPO) bzw. Art. 5 Ziff. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (nachfolgend ERMK) eine Haftentschädigung von CHF 19'000.-- (76 Tage à CHF 250.--) sowie eine Genugtuung von CHF 1'000.-- zu Lasten des Staates zuzusprechen sei. Unter o/e Kostenfolge (Pläd. AV, Prot. HV S. 8 ff.).

Erwägungen

I. Prozessuales

1. Berufungsanmeldung

■■■■■, vertreten durch MLaw Angela Agostino, erhob am 1. Mai 2020, mit Ergänzung am 14. Mai 2020, Einsprache gegen den Strafbefehl vom 6. November 2019 (Einsprache, Akt. S. 58 ff.; Ergänzung Einsprache, Akt. S. 74 ff.). Das Einzelgericht in Strafsachen verfügte am 18. Mai 2020, dass die Einsprache vom 1. Mai 2020 mangels rechtsgenügender Zustellung rechtzeitig erfolgt ist (Verfügung, Akt. S. 82 f.). Gegen das daraufhin ergangene Urteil vom 2. Juni 2020 meldete die Verteidigung des Beurteilten mit Eingabe vom 3. Juni 2020 fristgerecht Berufung an (Berufungsanmeldung, ad acta). Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil angenommen (Annahmeerklärung, ad acta).

2. Nichtigkeit des Strafbefehls

2.1. *Mangelnde Übersetzung im Vorverfahren*

Die Verteidigung moniert in prozessualer Hinsicht zunächst, dass der Strafbefehl aufgrund fehlender Übersetzung nichtig sei. So wurden dem Beschuldigten sowohl bei seiner Anhaltung am 13. August 2019 wie auch im Eröffnungsschreiben vom 14. August 2019 die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen nicht in einer ihm verständlichen Sprache (Arabisch) übersetzt. Dementsprechend wurde ihm auch das Dispositiv des Strafbefehls nicht übersetzt. Der Beschuldigte soll sich demnach in keinem Zeitpunkt des ihm gemachten Vorwurfes bewusst gewesen sein und er habe keine Möglichkeit gehabt, am Verfahren mitzuwirken oder sich in irgendeiner Weise verständlich zu äussern. Aufgrund seiner rudimentären Schulausbildung in Algerien (5 Jahre) war es ihm darüber hinaus nicht möglich die Akten zu studieren oder Anträge zu formulieren. Dieses Vorgehen widerspreche Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung, Art. 6 Ziff. 3 lit. a der EMRK, Art. 14 Abs. 3 lit. a und b des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Art. 68 StPO (Ergänzung Einsprache, Akt. S. 75 f.; Pläd. AV, Prot. HV S. 11). Anlässlich der Hauptverhandlung stützte sich die Verteidigung zusätzlich auf den kürzlich veröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts BGer 1B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 (Pläd. AV, Prot. HV S. 11).

Im genannten Bundesgerichtsentscheid wurde allerdings die Gültigkeit einer Einsprache und nicht die eines Strafbefehls beurteilt. Dabei wurde die Praxis des Appellationsgerichts Basel-Stadt gerügt, Strafbefehle trotz fehlender Übersetzung des Dispositivs, nach Ablauf der Einsprachefrist als rechtskräftig zu betrachten und verspätete Einsprachen aus diesem Grund abzuweisen (BGer

1B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 E. 1.3.2.). Mit Verfügung vom 18. Mai 2020 hat das Strafgericht in casu aber die fehlende Rechtskraft des Strafbefehls vom 6. November 2019 bereits festgestellt und demnach die Einsprache der Verteidigung vom 1. Mai 2020 als rechtzeitig erklärt (Verfügung, Akt. S. 82 f.). Dass sich das Strafgericht dabei auf die fehlende Zustellung stützte und die zusätzliche mangelnde Übersetzung des Dispositivs gar nicht rügen musste, stört nicht, ist im Ergebnis die Rechtzeitigkeit der Einsprache entscheidend. Somit wurde dem Bundesgerichtsentscheid bereits entsprochen. Hinzu kommt, dass der Bundesgerichtsentscheid vom 8. Mai 2020 für die vorgebrachte Nichtigkeit des Strafbefehls nicht herangezogen werden kann, da diese Frage durch das Bundesgericht ausdrücklich offengelassen wurde (BGer 1B_1294/2019 vom 8. Mai 2020 E. 1.3.2.).

Folglich bleibt zu beurteilen, ob der Strafbefehl vom 6. November 2019 aufgrund der fehlenden Übersetzung am 13. und 14. August 2019 als nichtig zu erachten ist. Gemäss Art. 68 Abs. 2 StPO ist einer an einem Strafverfahren beteiligten Person, welche der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen in einer ihr verständlichen Sprache mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen, wobei jedoch kein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie Akten besteht (vgl. URWILER, BSK StPO I, 2. Aufl., Art. 68 N 8; AGE SB.2018.22 E. 2.4; AGE BES. 2018.51 E. 2.3.1; BGE 143 IV 117 E. 3). Der Umfang der Beihilfen, die einer beschuldigten Person, deren Muttersprache nicht der Verfahrenssprache entspricht, zuzugestehen sind, ist aber nicht abstrakt, sondern aufgrund ihrer effektiven Bedürfnisse und der konkreten Umstände des Falles zu würdigen (BGE 143 IV 177 E. 3.1.). Die beschuldigte Person ist schliesslich grundsätzlich gehalten, sich über den Inhalt einer Verfügung zu erkundigen (BGer 6B_517/2018 vom 24. April 2019 E. 1.3.3).

Dem Einwand der Verteidigung, dass dem Beschuldigten die ihm vorgeworfenen Delikte nicht bewusst gewesen sein sollen und er demnach keine Möglichkeit gehabt habe, sich zu den Anschuldigungen zu äussern, kann nicht gefolgt werden. Dem Beschuldigten war das Unrecht seiner Taten zweifellos bewusst. Zunächst hat er bereits einschlägige Vorstrafen bezüglich Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (Strafregister, Akt. S. 2 ff.). Hinzu kommt, dass es sich beim Tatgeschehen vom 13. August 2020 um einen sehr einfachen Sachverhalt handelt. Vor diesem Hintergrund reichen die minimalen Deutschkenntnisse des Beschuldigten aus, die relativ einfach verständlichen Vorwürfe vom 13. August 2019, welche ihm aus vergangenen Strafverfahren bereits bekannt waren, zu verstehen. Dies erhärtet sich insbesondere dadurch, da er die ihm vorgeworfene rechtswidrige Einreise vor dem Migrationsamt Basel-Stadt gegen Unterschrift zur Kenntnis und insbesondere auch Stellung genommen hat. Er erklärte, weshalb er am Bahnhof SNCF in Basel war und nie in

Frankreich gewesen sei, sondern lediglich am Bahnhof auf seinen Onkel gewartet habe (Eröffnung, Akt. S. 20). Dies zeigt, dass er die Problematik der Aus- und Einreise und des ihm vorgeworfenen Verhaltens verstanden hat, weshalb er sich mit konkreten Aussagen spezifisch zu den Anschuldigungen äussern konnte, um eine Strafverfolgung abzuwenden. Ferner hat er sich auch nie um eine Übersetzung bemüht. Dem Beschuldigten war es am 16. April 2020 dann schliesslich auch möglich, einen Antrag auf bedingte Entlassung zu erwirken (Entscheid Straf- und Massnahmenvollzug, Akt. S. 71 ff.). Nach dem Gesagten ist der Einwand, der Beschuldigte habe in keiner Weise am Verfahren mitwirken und keine Anträge formulieren können, unbegründet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache zumindest in solchem Umfang mächtig ist, um sich mit gezielten Angaben zu entlasten und zumindest im Strafvollzug Anträge stellen zu können. Der Strafbefehl ist mangels Übersetzung im Vorverfahren somit nicht als nichtig zu erachten.

2.2. *Verletzung des rechtlichen Gehörs*

Es wird zudem eingewendet, dass [REDACTED] vor Erlass des Strafbefehls hätte befragt werden müssen und deshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die für den drohenden Widerruf einer bedingten Vorstrafe vorzunehmende Legalprognose nach Art. 46 StGB verlange zwingend eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme (Ergänzung Einsprache, Akt. S. 76; Pläd. AV, Prot. HV S. 11). Die Frage, ob eine Einvernahme des Beschuldigten in jedem Fall zwingend ist, kann hier aber offenbleiben, da sich der Beschuldigte und seine Verteidigung heute vor Gericht, das mit voller Kognition entscheidet, ausgiebig äussern konnten. Selbst wenn vorliegend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgelegen hätte, wäre es somit spätestens durch die Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung geheilt worden. Somit ist auch dieser Einwand zurückzuweisen.

2.3. *Ungenügende Sachverhaltsabklärung*

Was die Sachverhaltsabklärung betrifft, so moniert die Verteidigung wiederum deren Ungenügen. Bezüglich des CS-Sprays fänden sich so gut wie keine Akten und für den Grenzübertritt seien keine Beweiserhebungen vorgenommen worden (Ergänzung Einsprache, Akt. S. 76; Pläd. AV, Prot. HV S. 11).

Gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO darf die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren einen Strafbefehl erlassen, wenn der Sachverhalt entweder zugestanden oder anderweitig ausreichend geklärt ist. Anderweitig ausreichend geklärt ist der Sachverhalt, wenn Täterschaft und Schuld durch die bisher erstellten Vorverfahrensakten klar belegt sind (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 352 StPO N 1 f.). Bei der Frage, ob der Sachverhalt ander-

weitig geklärt wurde, steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGer 6B_314/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.2.1; RIKLIN, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 352 StPO N 2 f.).

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt, des notabene im Bagatellbereich anzusiedelnden Vorfalles, gestützt auf die Überweisung des Migrationsamts Basel-Stadt vom 14. August 2019 (Akt. S. 17 ff.), den Festnahme-Rapport der Polizeiwache Kannenfeld (Akt. S. 21 f.) und den Bericht der Grenzwachtpolizei Basel Bahn (Akt. S. 31 ff.) als ausreichend erstellt erachtet. Gemäss diesem Bericht war der Beschuldigte zunächst geständig und gab erst bei der Eröffnung der Überweisung durch das Migrationsamt Basel-Stadt zu Protokoll, dass er nicht in Frankreich war, sondern nur auf seinen Onkel wartete. Die Überschreitung des Grenzwachtposten am Bahnhof SNCF hat er aber nie bestritten (Eröffnung, Akt. S. 20). Um Art. 352 StPO zu genügen, muss sich das Geständnis nur auf den Sachverhalt beziehen und nicht notwendigerweise auf die rechtliche Qualifikation (RIKLIN, BSK StPO II, Art. 352 N 1). Wie die Verteidigung in ihrem Plädoyer richtig darlegte, wäre diese Version des Beschuldigten eine Frage der rechtlichen Würdigung (Pläd. AV., Prot. HV. S. 8 f.). Folglich lag insoweit ein Geständnis i.S.v. Art. 352 StPO vor. Zudem ist es üblich, dass sich die Staatsanwaltschaft mit einer beschränkten Prüfung der Akten begnügt und ein Beweisverfahren erst für den Fall der Einsprache vorsieht (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, § 86 5; RIKLIN, BSK StPO II, Art. 352 N 2). In diesem Zusammenhang ist aufgrund der unmittelbaren Überweisung an das Strafgericht festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft auf Verlangen des Gerichts eine Fotokopie des CS-Sprays den Akten hinzufügte (Akt. S. 81) und sich das Gericht insbesondere auch von subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen anlässlich der Hauptverhandlung ein genügend klares Bild verschaffen konnte. Der Verzicht auf eine Einvernahme bzw. auf weitere Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft bewegte sich somit innerhalb des Ermessensspielraums und ist nicht zu beanstanden. Somit war die Staatsanwaltschaft befugt, gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO einen Strafbefehl zu erlassen.

II. Tatsächliches und Rechtliches

1. Vergehen gegen das Waffengesetz

Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung zu, einen CS-Spray, in seinem Slip eingehängt, mitgeführt zu haben. Dies würde er immer so machen und er habe nicht gewusst, dass der Spray in der Schweiz illegal ist. Den Spray habe er in der Unterhose mitgeführt, da er nicht wollte, dass in der Hosentasche versehentlich Gas ausflüsse. Er besitze ihn aus Selbstverteidigungsgründen gegen Rassisten (Auss. Besch., Prot. HV S. 2 f.). Gemäss seinen Aussagen im Bericht der Grenzwachtpolizei habe er den CS-Spray in einem Waffengeschäft

in der Schweiz erworben (Akt. S. 33). Durch die Aussagen des Beschuldigten, dem Bericht der Grenzwachtpolizei sowie die Fotokopie ist folglich zweifellos erstellt, dass er einen CS-Spray, mithin einen Tränengasspray, auf sich trug (Auss. Besch., Prot HV S. 2 f., Bericht Grenzwachtpolizei, Akt. S. 33, Fotokopie, Akt. S. 1).

Die Verteidigung wendete in ihrem Plädoyer ein, dass der Beschuldigte den Spray legal im Ausland erworben habe. Da ein CS-Spray sowohl in Deutschland als auch Frankreich legal sei, habe der Beschuldigte nicht gewusst, dass er in der Schweiz verboten sei. Insbesondere sei es ihm aufgrund seiner fehlenden Sprachkenntnissen nicht möglich gewesen das Gesetz oder das Internet zu konsultieren. Aufgrund seines unvermeidbaren Irrtums sei es ihm unmöglich gewesen, sein rechtswidriges Verhalten zu erkennen. Den Spray führe er verständlicherweise immer in seinem Slip mit, damit der Spray unter der Hose ist und nicht versehentlich ausgelöst wird. Somit soll er sich nicht des Vergehens gegen das Waffengesetz strafbar gemacht haben (Pläd. AV, Prot. HV S. 9 f.).

Der CS-Tränengasspray, den der Beschuldigte ohne entsprechende Berechtigung bei der Zollkontrolle auf sich getragen hatte, kann dazu bestimmt sein, die Gesundheit von Menschen zu schädigen, womit er als Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b WG gilt. Somit ist der objektive Tatbestand des Vergehens gegen das Waffengesetz erfüllt. Zu prüfen ist, ob der in subjektiver Hinsicht geltend gemachte Verbotsirrtum greift. Gemäss Art. 21 StGB unterliegt der Täter einem Verbotsirrtum und handelt damit nicht schuldhaft, wenn er bei der Begehung der Tat nicht weiss oder nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Falls Anlass zu Zweifeln an der Rechtmässigkeit des Verhaltens besteht, hat sich der Täter grundsätzlich bei der zuständigen Behörde zuvor näher zu informieren (BGE 129 IV 6 E. 4.1; 120 IV 208 E. 5b; je mit Hinweisen). Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt („error iuris nocet“) (BGE 129 IV 238 E. 3.1 f., mit Hinweisen).

Auf einen Verbotsirrtum kann sich demnach nur berufen, wer zureichende Gründe hat anzunehmen, er tue überhaupt nichts Unrechtes, und nicht schon, wer die Tat für straflos hält. Die Aussagen des Beschuldigten, er habe vom Verbot von CS-Sprays nicht gewusst, sind nicht glaubhaft. Der Beschuldigte hat den CS-Spray nämlich nicht etwa offen mitgeführt, sondern in seinem Slip versteckt, was indiziert, dass er um das Verbot wusste. Es ist gerichtsnotorisch, dass verbotene Gegenstände von Behörden und Beamten oft in der Unterhose versteckt werden. Von einem sicheren Ort einen CS-Spray zu transportieren, wie es der Beschuldigte geltend machte bzw. die Verteidigung darstellte, kann bei einer Unterhose denn auch keine Rede sein. Einerseits ist es für das Ge-

richt nicht ersichtlich, wieso ein Spray ausgerechnet im Schritt weniger ausgelöst werden soll als an anderer Stelle. Andererseits erscheint es im Falle eines unerwünschten Auslösens des Sprays ein denkbar ungünstiger Ort. Entsprechende Depositionen des Beschuldigten sind demnach völlig unplausibel und als reine Schutzbehauptung zu werten. Ferner ist gerade im Bereich von Waffen generell besondere Vorsicht geboten. Der Beschuldigte hatte damit zu rechnen, dass sein Verhalten möglicherweise illegal war. Genaue Rechtskenntnisse sind nicht erforderlich, ihr Fehlen entschuldigt das Verhalten nicht, zumal dem Beschuldigten eine Erkundigung über die Legalität seines Handelns zumutbar gewesen wäre. So hätte etwa die Möglichkeit bestanden, sich bei einem Sozialarbeiter des Asylheims bezüglich der Rechtslage zu erkundigen, zumal gerade in einem Asylheim ihm die Rechtslage in seiner Sprache hätte erklärt werden können. Somit kann von einem Fehlen des Unrechtsbewusstseins nicht gesprochen werden und ein Verbotsirrtum scheidet aus. Entsprechend ist der Beschuldigte wegen Vergehens gegen das Waffengesetz nach Art. 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b WG schuldig zu sprechen.

2. Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

Dass der Beurteilte am 13. August 2019 den Grenzübergang Bahnhof SNCF ohne Grenzübertrittspapiere überschritten hat, wird nicht bestritten und ist zusätzlich durch die im Bericht der Grenzwachtpolizei festgehaltenen Beobachtungen objektiviert (Auss. Besch., Prot. HV S. 2; Bericht Grenzwachtpolizei, Akt. S. 33). Gemäss diesem Bericht habe der Beschuldigte angegeben, bei seinem Onkel in Mulhouse und dabei auf dem Ausländeramt wegen seines Passes gewesen zu sein (Akt. S. 33). Der Beschuldigte bestreitet jedoch, mit dem Zug aus Frankreich kommend am Bahnhof SNCF in Basel angekommen zu sein, sondern gab an von Kreuzlingen gekommen zu sein. So schilderte er anlässlich der Hauptverhandlung, wie er an den Grenzpolizisten vorbeigegangen sei, um sich auf den Perron zu begeben und dort lediglich auf seinen Onkel gewartet habe, welcher mit dem Zug aus Strasbourg hätte ankommen sollen. Dieser Onkel hätte ihm seinen Pass übergeben sollen. Als der Onkel jedoch nicht im Zug gewesen sei, habe der Beschuldigte wieder zurück nach Kreuzlingen wollen und sei dabei kontrolliert worden (Auss. Besch., Prot. HV S. 2). Diese Version gab der Beschuldigte bereits bei der Eröffnung des Strafverfahrens durch das Migrationsamt Basel-Stadt zu Protokoll (Eröffnung Migrationsamt Basel-Stadt, Akt. S. 20).

Der Zeuge Roland Liebi, Grenzwachtkommando Basel, war bei der Kontrolle des Beschuldigten am 13. August 2019 anwesend. Anlässlich der Hauptverhandlung schilderte er das Vorgehen der Zollkontrolle beim direkten Grenzübergang am Bahnhof SNCF in Basel, wo sie sowohl Ein- als auch Ausreisekontrollen vornehmen würden. Um ca. 19:10 Uhr sei ein Zug direkt aus Frankreich

kommend eingefahren woraufhin sie, wie gewöhnlich, bei den Grenzüberschreitenden eine Zollkontrolle durchgeführt haben. Wäre der Beschuldigte bei der besagten Grenzübergangsstelle kurz zuvor ausgereist und in die Ausreisekontrolle gekommen, hätte man ihn ebenfalls kontrolliert und bei fehlenden Grenzübertrittspapieren zurück in die Schweiz verwiesen (Auss. Zeuge Roland Liebi, Prot. HV. S. 3 ff.).

Auch wenn die Depositionen des Beschuldigten, lediglich am Perron auf seinen Onkel gewartet zu haben, theoretisch möglich sind, vermögen sie insbesondere im Lichte der klaren Zeugenaussagen nicht zu überzeugen. Auch erscheint es äusserst unwahrscheinlich, dass man sich, nur um jemanden abzuholen, eine Fahrkarte von Kreuzlingen nach Basel kaufen und die Reise auf sich nehmen würde, ohne sich im Vorfeld telefonisch zu erkundigen, ob die anreisende Person auch wirklich kommt. Mit Blick auf seine einschlägigen Vorstrafen wegen illegaler Einreise, wovon er zumindest bezüglich des Urteils vom 19. Juli 2019 Kenntnis hatte, erscheint es demnach nicht überzeugend, dass sich der Beschuldigte an den Grenzwachtpolizisten, welche er gemäss eigenen Angaben bereits bei der Ausreise gesehen haben will, vorbeigeschlichen haben soll, nur um auf dem Perron auf seinen Onkel zu warten. Zumal dies auch nicht nötig gewesen wäre, so hätte er auch vor dem Grenzübergang warten können.

Seine Verteidigung wendete sodann ein, dass es dem Beschuldigten aus zeitlichen Verhältnissen nicht möglich gewesen wäre, nach Frankreich und wieder zurück zu reisen, da er am gleichen Tag noch in seinem damaligen Asylzentrum in Kreuzlingen anwesend gewesen sei. Auch habe man keine Fahrkarte für die französische Zugverbindung gefunden, sondern nur die Fahrkarte der SBB, was wiederum belegen würde, dass er nicht in einem französischen Zug war (Pläd. AV, Prot. HV S. 8 f.). Da mit dem Zug sowohl Mulhouse als auch Strasbourg in nur kurzer Zeit erreicht werden können, ist eine Hin- und Rückreise am selben Tag aber nicht nur möglich, sondern auch an der Tagesordnung. Somit kann das Vorbringen der Verteidigung von ungenügenden zeitlichen Verhältnissen nicht als stichhaltig angesehen werden. Wollte der Beschuldigte, wie von seiner Verteidigung vorgebracht, am gleichen Tag von Kreuzlingen nach Basel und direkt wieder zurück reisen, wäre auch eine kurze Weiterfahrt ins nahe Frankreich ohne Weiteres möglich gewesen. Im Weiteren liegen für seinen Aufenthalt desselben Tages im Asylzentrum in Kreuzlingen keine Beweise vor. Das Fehlen einer französischen Fahrkarte kann schliesslich keineswegs als Indiz dafür gesehen werden, dass der Zug nicht genommen wurde, kann diese etwa im Zug zurückgelassen worden sein.

Gestützt auf die überzeugenden Aussagen von Roland Liebi und die nicht glaubhaften Aussagen des Beschuldigten ist nicht von einem lediglich sehr kurzen Aufenthalt am Perron auszugehen, wie es der Beschuldigte Glauben ma-

chen wollte, sondern ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit dem Zug aus Frankreich in die Schweiz eingereist ist.

In rechtlicher Hinsicht hat sich der Beschuldigte durch die unrechtmässige Einreise von Frankreich zurück in die Schweiz der rechtswidrigen Einreise nach Art. 115 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG schuldig gemacht.

III. Strafzumessung

1. Strafart

Hat der Beschuldigte durch sein Verhalten, wie im vorliegenden Fall, mehrere Straftatbestände erfüllt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob gleichartige Strafen auszufällen sind. Für den Tatbestand des Vergehens gegen das Waffengesetz sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe vor. Die rechtswidrige Einreise wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe im Sinne einer Bestätigung ihres Strafbefehls vom 6. November 2019 und hält fest, dass die beschuldigte Person aufgrund ihrer Vorstrafen und der vorliegend zu beurteilten Tat manifestiert habe, dass sie nicht gewillt sei, die hiesigen Gesetze zu respektieren. Angesichts dessen könne ihr keine günstige Prognose gestellt werden. Zudem sei nicht ersichtlich, wie sie eine Geldstrafe mit eigenen, legalen Mittel bezahlen bzw. wie diese Leistung von ihr eingefordert werden könnte (Strafbefehl, Akt. S. 54 f.). Die Verteidigung stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass in casu kein Raum für eine Freiheitsstrafe bestehen würde (Pläd. AV, Prot. HV. S. 10).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen im Bereich von Strafen bis zu einem halben Jahr Geldstrafen im Vordergrund. Allerdings ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2).

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach einschlägig vorbestraft. Am 9. Juli 2019 wurde er wegen mehrfachen (teilweise versuchten) Diebstahls, rechtswidrigen Aufenthalts und rechtswidriger Einreise von der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf verurteilt und am 19. Juli 2019 von der Jugendanwaltschaft des Kantons Winterthur wegen rechtswidriger Einreise und Beschimpfung. Diese Strafverfahren lassen den Beschuldigten unbelehrbar erscheinen. Er wusste genau, dass sein Verhalten mit den gesetzlichen Vorgaben kontrastiert, hat er gegen-

über der Polizei in Genf auch sämtliche Delikte gestanden (Strafbefehl Genf, Akt. S. 8). Offenbar hatte dies keinerlei abschreckende Wirkung. Aufgrund des Gesagten sowie angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte weder ein Einkommen erzielt noch über ein in der Schweiz gelegenes Vermögen verfügt und darüber hinaus auch keinen festen Wohnsitz hat, wäre eine Vollstreckung einer Geldstrafe äusserst schwierig (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Auch erscheint unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe wirksamer, da nicht einmal die bisher verfüigten (bedingten) Freiheitsstrafen eine Wirkung erzeugt haben. In casu kommt eine Geldstrafe als Sanktion demnach nicht in Betracht. Für das Vergehen gegen das Waffengesetz sowie die rechtswidrige Einreise ist daher eine Freiheitsstrafe auszufallen.

2. Strafrahmen

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet der Strafrahmen des Vergehens gegen das Waffengesetz, welcher eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht. Der Deliktsmehrheit wird gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB strafscharfend Rechnung getragen.

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. *Vorbemerkung*

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Der Begriff des bei der Strafzumessung massgebenden Verschuldens bezieht sich dabei auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente unterschieden wird. Die tatbezogene Verschuldenskomponente umfasst die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, die Art und Weise des Tatvorgehens, die Beweggründe und Ziele der Täterin sowie die Vermeidbarkeit der Verletzung des Rechtsguts (Art. 47 Abs. 3 StGB). Die täterbezogene Verschuldenskomponente beinhaltet das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, die Strafempfindlichkeit sowie das Verhalten nach der Tat, wie z.B. die Geständnisbereitschaft und die Einsicht und Reue (Art. 47 Abs. 1 StGB). Bei den einzelnen für das Verschulden massgebenden Umständen kann es sich um Straf-erhöhungs- oder Strafminderungsgründe handeln.

3.2. *Tatkomponenten*

Das Tatverschulden des Beurteilten betreffend Vergehen gegen das Waffengesetz als vorliegend schwerstes Delikt, für welches in Anwendung von Art. 49

Abs. 1 StGB zunächst eine Einsatzstrafe gebildet werden muss, wiegt leicht. Bei einem CS-Spray handelt es sich um einen Gegenstand, der in seiner Gefährlichkeit im Vergleich zu Schuss- oder Stichwaffen eher an der unteren Grenze anzusiedeln ist. Dennoch kann nicht, wie von der Verteidigung beantragt (Pläd. AV, Prot. HV S. 10), von einer Strafbefreiung gemäss Art. 52 StGB ausgegangen werden. Nach Art. 52 StGB ist von einer Bestrafung nämlich nur abzusehen, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Eine Strafbefreiung kommt somit nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht. Das Verhalten des Täters muss dafür im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3). Auch wenn das Verschulden von [REDACTED] vorliegend nicht sonderlich schwer wiegt, handelt es sich gleichwohl nicht um ein Verschulden, welches vom Regelfall wesentlich abweicht und geradezu unbedeutend ist. Im Gegenteil erscheint das Tatverhalten des Beschuldigten im Quervergleich geradezu klassisch. Art. 52 StGB kann vorliegend daher nicht zur Anwendung gelangen. Das Gericht erachtet folglich eine Einsatzstrafe von 10 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen.

Hinzu kommt die rechtswidrige Einreise. Diesbezüglich ist das Tatverschulden als nicht mehr ganz leicht zu beurteilen. So reiste der Beschuldigte mit direktem Vorsatz unrechtmässig in die Schweiz ein. Dennoch handelt es sich lediglich um eine Einreise, weshalb nicht von einer hohen kriminellen Energie gesprochen werden kann. Die Einsatzstrafe wird aufgrund des Schuldspruchs wegen rechtswidriger Einreise in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) demnach um 20 Tage erhöht, was zu einer hypothetischen Gesamtstrafe von 30 Tagen führt.

3.3. Täterkomponenten

Das Vorleben, insbesondere die Jugendzeit des Beschuldigten, scheint nicht einfach gewesen zu sein, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. So sei er in Algerien geboren und aufgewachsen. Aufgrund schwieriger Umstände habe er nur fünf Jahre die Schule besuchen können und keine Möglichkeit einer Aus- bzw. Weiterbildung gehabt. Mit 17 Jahren sei er schliesslich nach Europa gekommen (Pläd. AV, Prot. HV S. 8). Negativ fallen jedoch die einschlägigen Vorstrafen ins Gewicht sowie seine Delinquenz bereits zu Beginn der laufenden Probezeit (Strafregister, Akt. S. 2 ff.). Gestützt auf diese Erwägungen sind die Täterkomponenten alles in allem neutral zu werten, weshalb die hypothetische Gesamtstrafe weder zu erhöhen noch zu reduzieren ist.

4. Unbedingter Strafvollzug

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht hat also eine Prognose für das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Die Gewährung des bedingten Vollzugs setzt folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose im Hinblick auf weitere künftige Verbrechen und Vergehen voraus (BGE 134 IV 60 E. 7.2).

Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft. Mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall hat der Beschuldigte innerhalb von zwei Monaten drei Strafverfahren ausgelöst. In allen drei Verfahren handelte es sich unter anderem um Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (Strafregisterauszug, Akt. S. 2 ff.). Obwohl er die Konsequenzen seines Tuns kannte, hat ihn eine drohende erneute Strafverfolgung resp. Verurteilung nicht abgeschreckt. Offenbar ist er nicht gewillt, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, weshalb die Wiederholungswahrscheinlichkeit als hoch einzustufen ist. Aufgrund des Gesagten ist von einer schlechten Legalprognose bezüglich seines zukünftigen Wohlverhaltens auszugehen, weshalb die verhängte Strafe als unbedingt vollziehbar auszusprechen ist.

IV. **Widerrufsverfahren**

Wie eingangs festgehalten, beantragt die Staatsanwaltschaft den Widerruf der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf am 9. Juli 2019 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 120 Tagen, während auf den Widerruf des mit Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Winterthurs vom 19. Juli 2019 bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von 14 Tagen zu verzichten und keine Ersatzmassnahme anzuordnen sei (Strafbefehl, Akt. S. 54 f.).

Die Verteidigung führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass ein Widerruf weder angezeigt noch verhältnismässig wäre. Die vorliegende Tat wiege nicht schwer, weshalb bezüglich seines künftigen Verhaltens keine negativen Schlüsse gezogen werden können (Pläd. AV, Prot. HV S. 10).

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Der Beschuldigte delinquierte nur einen Monat nach seiner ersten Verurteilung und somit längstens innert der dreijährigen Probezeit. Wie bereits erwähnt handelt es sich bei den Vorstrafen zumindest bezüglich der

rechtswidrigen Einreise um eine einschlägige Vorstrafe. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass der Beschuldigte innert kürzester Zeit die genau gleiche Straftat begangen hat, ist weitere Delinquenz zu befürchten. Das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf vom 9. Juli 2019 wird daher als vollziehbar erklärt.

In Bezug auf das Urteil der Jugendanwaltschaft des Kantons Winterthur vom 19. Juli 2019 ist kein Widerrufsverfahren durchzuführen. Einerseits wird der Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 120 Tagen vorerst als ausreichend angesehen, um der negativen Legalprognose entgegen zu wirken. Andererseits erscheint es als wenig sinnvoll, eine auf Jugendliche ausgerichtete Sanktion zu widerrufen, wenn der Beschuldigte schon damals nicht mehr vom Jugendstrafgesetz hätte erfasst werden sollen, sondern dieses nur dank Falschangaben bezüglich seiner Person erwirkte.

Da wie bereits erwähnt für die heute beurteilten Taten die Voraussetzungen einer unbedingten Freiheitsstrafe erfüllt sind, und diese neuen Taten mit der vollziehbar erklärten bedingten Freiheitsstrafe von 120 Tagen zusammentreffen, ist gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB eine Gesamtstrafe auszufällen. Infolgedessen erscheint dem Gericht in Anwendung des Asperationsprinzips eine Reduktion der im vorliegenden Verfahren genannten Strafe um 10 Tage auf 20 Tage Freiheitsstrafe angemessen. Es ergeht daher mit heutigem Urteil eine unbedingte Freiheitsstrafe von 140 Tagen als Gesamtstrafe zu dem Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf vom 9. Juli 2019.

V. Nebenpunkte

1. Gesuch um Haftentschädigung

Die Verteidigung macht eine Haftentschädigung in der Höhe von CHF 19'000.-- (76 Tage à CHF 250.--) sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.-- geltend (Pläd. AV, Prot. HV S. 11).

Da der vorliegende Strafbefehl aufgrund der ursprünglich angenommenen Zustellfiktion fälschlicherweise als rechtskräftig galt, wurde der Beurteilte im März 2020 anlässlich einer Polizeikontrolle festgenommen und den Strafvollzugsbehörden Basel-Stadt zugeführt, um die ausstehende Freiheitsstrafe betreffend den hier zu beurteilenden Vorfall sowie des Strafbefehls in Genf zu verbüssen (Entscheid Straf- und Massnahmenvollzug, Akt. S. 71). In der Folge war [REDACTED] während 75 Tagen in Haft. Somit ist zu prüfen, ob dem Beurteilten für die ausgestandene Haft eine Haftentschädigung bzw. Genugtuung zuzusprechen ist.

Zunächst hat die beschuldigte Person gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO einen Anspruch auf Genugtuung, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Im Zeitpunkt der Haft waren folglich die Haftgründe gegeben und es stellte sich erst im Nachhinein heraus, dass die Haft ungerechtfertigt war (vgl. WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 431 N 3). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht sodann der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Bei dieser sogenannten «Überhaft» ist somit nur die Haftlänge ungerechtfertigt, nicht aber die Haft per se, weshalb der Gesetzgeber wohl auch die Möglichkeit der Anrechnung ausdrücklich vorgesehen hat (vgl. WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 431 N 3). Art. 431 Abs. 1 StPO gewährleistet schliesslich bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen einen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bestehenden Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 431 Abs. 1 StPO). Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlaut ist nicht die Frage nach dem «Ob» einer Entschädigung bzw. Genugtuung im Ermessen der Strafbehörde, sondern lediglich die Frage der auszufällenden Höhe von Entschädigung bzw. Genugtuung (vgl. WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 431 N 3c). Da die Zwangsmassnahme gesamthaft rechtswidrig war, darf sie im Unterschied zur Überhaft nicht an andere ausgesprochene Sanktionen angerechnet werden, auch wenn dies in der Praxis zu stossenden Ergebnissen führen kann. In Art. 196 StPO werden Zwangsmassnahmen als Verfahrenshandlungen der Strafbehörden definiert, wozu der Vollzug von vermeintlich rechtskräftigen Strafurteilen streng genommen nicht zu zählen ist. Dieser Fall wurde vom Gesetzgeber in Bezug auf Entschädigung und Genugtuung folglich nicht vorgesehen. Im Grunde genommen hält es sich bei einem Vollzug einer Freiheitsstrafe aber zweifellos um eine Zwangsmassnahme gemäss Art. 431 Abs. 1 StPO, weshalb der Spezialfall in casu analog dieser Bestimmung zu beurteilen ist. Im Unterschied zu Art. 429 StPO lagen hier die Haftgründe aber bereits im Zeitpunkt der Haft nicht vor, weshalb die gesamte Haft rechtswidrig (und nicht ungerechtfertigt) ist und nicht angerechnet werden kann (vgl. WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 431 N 3).

Vorliegend ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt nie in Rechtskraft erwachsen, weshalb ohne gültigen Rechtstitel eine Freiheitsstrafe vollzogen wurde. Der Freiheitsentzug war somit seit Beginn des Vollzuges rechtswidrig, weshalb der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung nach Art. 431 Abs. 1 StPO zu beurteilen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit heutigem Urteil der Strafbefehl bestätigt wurde und gegen den Beschuldigten offenbar bereits weitere Verfahren hängig sind (vgl. Schreiben AV, Akt. S. 58), wodurch weitere Sanktionen wahrscheinlich sind, erscheint die Zusprechung einer Entschädigung für verbüsste Tage in Haft, welche der Be-

schuldigte nun erneut absitzen muss, besonders stossend. Der eindeutige Gesetzeswortlaut und die damit verbundene klare Lehre und Rechtsprechung (vgl. nur WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO II, 2. Aufl., Art. 431 N 3 ff. und BGE 141 IV 236 E. 3.1. ff., mit Hinweisen) lassen dem Gericht aber keinen Spielraum zu. Ein Beheben dieser praxisfremden und wenig pragmatischen Rechtslage wäre wünschenswert.

Die Verteidigung macht sowohl eine Haftentschädigung für die rechtswidrige Haft als auch eine Genugtuung für die erlittene seelische Unbill geltend. Die Haftentschädigung wird durch die gesamthafte unrechtmässige Inhaftierung begründet, während dem Beschuldigten für die letzten 10 Tagen eine Genugtuung aufgrund eines Behördenfehlers zustehen würde (Pläd. AV, Prot. HV S. 11). Eine Entschädigung im Sinne eines Schadenersatzes setzt aber stets einen Schaden voraus, für den der Ansprecher die Beweislast trägt (WEHRENBURG/FRANK, BSK-StPO, 2. Aufl., Art. 431 N 13), der rein immaterielle Schaden wird vom Anspruch der Genugtuung erfasst. Ein materieller Schaden wurde vorliegend nicht geltend gemacht, zumal die Verteidigung sowohl die Haftentschädigung als auch die Genugtuung mit einem immateriellen Schaden begründet. Faktisch handelt es sich somit bei der beantragten Haftentschädigung und der Genugtuung um dasselbe, weshalb vorliegend einzig eine Genugtuung auszusprechen ist.

Praxisgemäss wird für unrechtmässige Haft eine Genugtuung von CHF 100.-- bis CHF 300.-- pro Tag zugesprochen, wobei im Normalfall bei längerer Haftdauer ein Ansatz von CHF 100.-- zur Anwendung gelangt (BGer 6B_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2; BGer 6B_758/2013 vom 11. November 2013 E. 1.2.1). Das Bundesgericht erachtet bei kurzen Freiheitsentzügen CHF 200.-- pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen (BGer 6B_758/2013 vom 11. November 2013 E. 1.2.1). Die Verteidigung begründet einen Ansatz von CHF 250.-- damit, dass es die erste Inhaftierung für den Beschuldigten war und er keine Kenntnisse der Vorwürfe hatte (Pläd. AV, Prot. HV S. 11). Dem ist allerdings zu entgegen, dass der Beschuldigte sehr wohl Kenntnis seines rechtswidrigen Verhaltens hatte, weshalb sich ein erhöhter Ansatz nicht begründen lässt. Entsprechend wird eine Genugtuung von CHF 200.-- pro Hafttag als angemessen erachtet, wobei festzuhalten ist, dass damit insbesondere auf eine Reduktion der Haftentschädigung aufgrund einer längeren Haftdauer verzichtet wurde. Somit wird dem Beschuldigten eine Genugtuung von CHF 15'000.-- (75 Tage à CHF 200.--) zugesprochen. Die Mehrforderung in Höhe von insgesamt CHF 5'000.-- wird entsprechend abgewiesen.

2. Beschlagnahme

Der beschlagnahmte CS-Spray wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 WG eingezogen, da er vom Beschuldigten ohne Berechtigung mitgeführt wurde.

3. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beurteilte gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung kostenpflichtig. Er trägt die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 469.30 und eine Urteilsgebühr von CHF 400.--. Zudem ist der amtlichen Verteidigerin aus der Strafgerichtskasse das Honorar auszurichten. Einzelheiten ergeben sich aus dem Urteilsdispositiv.

Demgemäss erkennt das Einzelgericht:

://:

_____ wird des Vergehens gegen das Waffengesetz und der rechtswidrigen Einreise schuldig erklärt.

Die gegen _____ am 9. Juli 2019 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf wegen mehrfachen (teilweise versuchten) Diebstahls, rechtswidrigen Aufenthalts und rechtswidriger Einreise bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 120 Tagen, unter Einrechnung der Untersuchungshaft von 2 Tagen, Probezeit 3 Jahre, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vollziehbar erklärt.

_____ wird unter Einbezug der vollziehbar erklärten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 140 Tagen, unter Einrechnung der Untersuchungshaft (2 Tage) sowie des Polizeigewahrsams vom 13. August bis 14. August 2019 (1 Tag) verurteilt, in Anwendung von Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. 4 Abs. 1 lit. b des Waffengesetzes, Art. 115 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 lit. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuches.

Die gegen _____ am 19. Juli 2019 von der Jugendanwaltschaft des Kantons Winterthur wegen Beschimpfung und rechtswidriger Einreise bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Tagen, unter Einrechnung der Untersuchungshaft von 2 Tagen, Probezeit 1 Jahr, wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 und 35 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes nicht vollziehbar erklärt.

Dem Beurteilten wird gemäss Art. 431 Abs. 1 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Genugtuung von CHF 15'000.-- CHF zugesprochen. Die Mehrforderung in Höhe von CHF 5'000.-- wird abgewiesen.

Der beschlagnahmte CS-Tränengasspray wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Waffengesetzes eingezogen.

Der Beurteilte trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 469.30 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 400.-- (bei Verzicht auf eine Berufung oder einen Antrag auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 200.--).

Der Verteidigerin, Angela Agostino, werden aus der Strafgerichtskasse ein Honorar von CHF 2'800.-- (zuzüglich CHF 215.60 Mehrwertsteuer) und eine Spesenvergütung von CHF 238.95 (zuzüglich CHF 18.40 Mehrwertsteuer) ausgerichtet. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

STRAFGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident


Dr. R. Ernst

Die Gerichtsschreiberin


Blaw C. Egli (Vol.)